

BGer 8C 404/2022 vom 13. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_404_2022

FR: TF 8C 404/2022 du 13 septembre 2022

IT: TF 8C 404/2022 del 13 settembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht holt die vorinstanzlichen Akten regelmässig nach Eingang des Kostenvorschusses von Amtes wegen ein. Dies ist auch hier geschehen. Ein zweiter Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise auf Anordnung des Gerichts statt (Art. 102 Abs. 3 BGG). Vorliegend besteht kein Anlass, überhaupt einen Schriftenwechsel durchzuführen (vgl. E. 5 hiernach).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Deren Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig (vgl. E. 1.3 hernach) sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 148 V 209 E. 2.2). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft das Bundesgericht - offensichtliche Fehler vorbehalten - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen (vgl. BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1).

E. 1.3

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein (siehe zum Willkürbegriff: BGE 147 V 194 E. 6.3.1), insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine

Willkür (BGE 142 II 433 E. 4.4).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die von der IV-Stelle am 11. Oktober 2021 verfügte Verneinung eines Leistungsanspruchs bestätigte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Grundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz mass dem polydisziplinären Gutachten der asim vom 4. Februar 2021 Beweiskraft bei. Die Beurteilung der Experten sei angesichts der erhobenen Befunde und der dazugehörigen Erläuterungen einleuchtend und plausibel. Danach sei dem Beschwerdeführer die frühere Tätigkeit als Gipser und Isolateur nicht mehr zumutbar. Eine angepasste Tätigkeit sei ihm aber nach wie vor in einem 80 %-Pensum möglich. Als überzeugend erachtete die Vorinstanz auch die Ausführungen der Gutachter zum retrospektiven Verlauf der Arbeits (un) fähigkeit, wonach vom 4. Mai (Verkehrsunfall) bis zum 30. Juni 2015 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Danach habe die Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf von einem halben Jahr nach dem Unfall überwiegend wahrscheinlich nicht mehr als 70 % betragen. Die Vorinstanz stellte gestützt auf das asim-Gutachten weiter fest, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich im massgebenden Vergleichszeitraum in somatischer Hinsicht verschlechtert, wobei sich die zusätzlichen Einschränkungen in der Gesamtbeurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit seit Januar 2016 nicht in quantitativer, wohl aber in qualitativer Hinsicht (eingeschränktes Belastungsprofil) niedergeschlagen hätten.

E. 3.2

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der festgestellten Arbeitsunfähigkeit verwies die Vorinstanz im Rahmen der Ermittlung des Valideneinkommens auf ihre Ausführungen im Urteil vom 28. November 2005, welche weiterhin Gültigkeit hätten. Dort stützte sie die Annahme der IV-Stelle, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner beruflichen Biographie (Ausbildung; Art der ausgeübten Tätigkeiten; erzielte Einkommen) nicht zwingend in der Baubranche arbeiten würde und er keine Tätigkeit ausüben könnte, bei der Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt würden, da er nicht über eine dem Schweizerischen Fähigkeitsausweis entsprechende Ausbildung verfüge. Folglich sei für die Berechnung des Valideneinkommens die Tabelle TA1_tirage_skill_level der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, Kompetenzniveau 1, heranzuziehen. Auf die gleichen Tabellenwerte sei für die Ermittlung des Invalideneinkommens abzustellen, weshalb die Erwerbseinbusse der Erwerbsunfähigkeit von 20 % entspreche. Das kantonale Gericht verneinte sodann einen Abzug vom Tabellenlohn mit der Folge, dass es bei einem Invaliditätsgrad von 20 % sein Bewenden hatte. Hingegen bejahte es die (Selbst) Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers, der seit Februar 2020 teilzeitlich für die B. _____ GmbH tätig sei. Die Durchführung eines Assessments (vgl. Art. 70 Abs. 1 IVV in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) sei deshalb nicht angezeigt.

E. 4

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, verfängt nicht, soweit seine Einwände überhaupt hinreichend begründet sind (vgl. E. 1.2 hiervor) und sich nicht in einer appellatorisch gehaltenen Wiedergabe der eigenen Sichtweise erschöpfen.

E. 4.1

Soweit er den Beweiswert des asim-Gutachtens bestreitet, weil die gutachterlich festgestellten schweren neuropsychologischen Defizite nicht in die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eingeflossen seien, resp. weil diese nicht nachvollziehbar sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Er lässt unerwähnt, dass die Ergebnisse der neuropsychologischen Untersuchung aufgrund der auffälligen Symptomvalidierung und der mangelnden Anstrengungsbereitschaft seitens des Beschwerdeführers nicht valide interpretiert werden konnten, wie die Vorinstanz zutreffend feststellte. Es leuchtet demnach ein, dass die festgestellten Defizite bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit unberücksichtigt blieben. Wie die Vorinstanz sodann richtig erkannte, ist nicht massgebend, dass seit der Begutachtung im Jahr 2008 neue Diagnosen hinzugekommen sind, sondern inwiefern die neuen Beschwerden die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit einschränken. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Gutachter des asim den vorhandenen Einschränkungen mit dem detaillierten Belastungsprofil und der Berücksichtigung einer quantitativen Minderung der Arbeitsfähigkeit um 20 % angemessen Rechnung trugen. Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht auseinander. Seine Ausführungen erschöpfen sich vielmehr darin, die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit durch die behandelnden Ärzte als massgebend zu bezeichnen, was den (qualifizierten) Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt (vgl. E. 1.3 hiervor).

E. 4.2

In erwerblicher Sicht bringt der Beschwerdeführer vor, für die Bestimmung des Valideneinkommens sei der Mindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Gipsergewerbes massgebend. Die Vorinstanz hat aber mit überzeugender und schlüssiger Begründung, auf die verwiesen wird (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG), dargelegt, weshalb vorliegend auf Tabellenlöhne abzustellen ist (vgl. E. 3.2 hiervor). Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht ansatzweise auseinander, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen (vgl. E. 1.2 hiervor).

E. 4.3

Auch die Rügen zum leidensbedingten Abzug stellen grösstenteils eine wörtliche Wiederholung der Beschwerde an das kantonale Gericht dar. Letzteres hat auch in diesem Zusammenhang einlässlich dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Faktoren, namentlich die leidensbedingten Einschränkungen, die mangelnde Berufsbildung, die Teilzeitarbeit sowie der notwendige Berufswechsel keinen leidensbedingten Abzug zu rechtfertigen vermögen. Auch darauf kann verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.4

Die eventualiter beantragte Durchführung von beruflichen Massnahmen wird schliesslich mit keinem Wort begründet. Auf dieses Rechtsbegehren ist mangels einer sachbezüglichen Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3; Urteil 8C_650/2009 vom 21. Januar 2010 E. 2.1 i.f.).

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Mit dem Entscheid in der Sache wird das ohnehin ins Leere zielende und auch nicht begründete Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (vgl. E. 5 hiervor), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (vgl. Urteil 8C_703/2021 vom 28. Juni 2022 E. 7 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.